



Anlage zur Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken (VAB) vom 17. Juli 2024

1. Zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2025] – Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG

Die Verlustverrechnungsbeschränkungen verstoßen gegen das grundgesetzlich normierte objektive Nettoprinzip und gegen das Gebot der Folgerichtigkeit.

Transaktionen mit Termingeschäften haben zum wesentlichen Teil einen wirtschaftlich notwendigen Absicherungscharakter, sodass eine derartige Besteuerung dieser erforderlichen Transaktionen wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist.

Zudem gehen wir von einer Zunahme der Veranlagungsfälle ab 2020 bzw. 2021 und einer weiteren Aushöhlung des Abgeltungsteuersystems aus.

Die Vorschrift stellt eine unverständliche und standortfeindliche Insellösung dar, die es in Europa in dieser Art und Weise nicht noch einmal gibt.

Des Weiteren sorgt die Vorschrift für mehr Komplexität, etwa durch die Schaffung von neuen Verlustverrechnungstöpfen für die Investoren auf der einen Seite und die Finanzverwaltung auf der anderen Seite. Die Unverständlichkeit der Regelungen nimmt zu.

Der BFH hat - wie erwartet - mit Urteil vom 7. Juni 2024 (VIII B 113/23) die Gleichbehandlung der Anleger sehr angezweifelt.

VORSCHLAG: § 20 Absatz 6 Satz 5 und 6 EStG sollte gestrichen werden.

2. Zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2025] – Bescheinigung der Angaben für Hinterlegungsscheine nach § 45b Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EStG (MiKaDiv)

Bekanntlich sind nach § 45b Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EStG für das sogenannte Mitteilungsverfahren Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus Aktien und Hinterlegungsscheinen (MiKaDiv) die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zu bescheinigen.

Ebenfalls wird nach dem BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2018 gefordert, dass die Steuerbescheinigungen u. a., um die Angabe der Gesamtzahl der im Rahmen eines ADR-Programms ausgegebenen ADR auf Aktien mit Dividendenberechtigung zu ergänzen sind.

Eine entsprechende Ergänzung der Steuerbescheinigungen um die Gesamtzahl der im Rahmen eines ADR-Programms ausgegebenen ADR auf Aktien mit Dividendenberechtigung ist den Hinterlegungsstellen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich. Der verwendete Begriff „Gesamtzahl“ impliziert, dass jeder Hinterlegungsstelle die vollständige Gesamtzahl sämtlicher ADR aus einem ADR-Programm (mit identischer ISIN) aller an

diesem ADR-Programm beteiligten Emittenten bekannt ist. Bei „normalen“ (sogenannte Sponsored) ADR kann es sein, dass alle Depositary Banken (Emittenten) an dem ADR-Programm beteiligt sind, so dass einer Hinterlegungsstelle nur diejenige Anzahl an ADR bekannt ist, die jeweils eine der Depositary Banken ausgegeben hat.

Daher ist es notwendig, § 45b Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 EStG zeitnah anzupassen.

VORSCHLAG: § 45b Absatz 3 EStG sollte wie folgt angepasst werden:

„(3) ¹Soweit die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 2 auf Grund eines Hinterlegungsscheines bezogen wurden, beziehen sich die Angaben nach Absatz 2 auf den Hinterlegungsschein. ²Die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 ist in diesem Fall je Wertpapiergattung und Zahlungstag um folgende Angaben zu ergänzen:

- 1. die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der hinterlegten Wertpapiere;**
- 2. das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren;**
- 3. die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine, die ausschließlich bezogen auf den jeweiligen Emittenten begeben wurden, sowie die Gesamtzahl der ausschließlich bei dieser Hinterlegungsstelle hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses;**
- 4. die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses.“**

3. Zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [01.01.2025] – Steuerbescheinigung nach § 45b EStG

im Zusammenhang mit der Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45a Absatz 2 EStG/elektronischen Meldungen nach § 45b Absatz 5 i. V. m. § 45a Absatz 2a EStG (im Folgenden „Steuerbescheinigung“) ab 2025 im Kontext von Hinterlegungsscheinen bitten wir Nachfolgendes zu beachten.

Das Einkommensteuergesetz sieht vor, dass, soweit Kapitalerträge i. S. v. § 45b Absatz 2 EStG auf Grund eines Hinterlegungsscheines bezogen werden, die Angaben nach § 45b Absatz 2 EStG um folgende Angaben zu ergänzen sind:

1. die Bezeichnung und die ISIN der hinterlegten Wertpapiere;
2. das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die **inländische Hinterlegungsstelle** verwahrten inländischen Wertpapieren;
3. die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses;
4. die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses.

Dies wird durch BMF-Schreiben vom 6. November 2023 zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen und zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG (im Folgenden BMF-Schreiben) ergänzt:

Rz. 13: Die Steuerbescheinigung für die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlungen von Aktien, die als Deckungsbestand für Hinterlegungsscheine verwahrt werden, darf nur durch die Stelle ausgestellt werden, die die Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlung der Aktien einbehalten und abgeführt hat. Dabei handelt es sich um die **inländische Hinterlegungsstelle** für die als Deckungsbestand für die ausgegebenen Hinterlegungsscheine verwahrten Aktien. Auf der Steuerbescheinigung, die dem Inhaber des Hinterlegungsscheines über die Verwahrkette auf Anforderung seiner Depotbank durch die **inländische**

Hinterlegungsstelle zur Verfügung gestellt wird, sind die Angaben nach § 45b Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG zu vermerken.

Rz. 15: Es wird nicht beanstandet, wenn die schriftliche Versicherung des Emittenten des Hinterlegungsscheines an eine zentrale Meldestelle übermittelt wird und dort für die **inländischen Hinterlegungsstellen** abrufbar ist.

Der Regelungsinhalt ist grundsätzlich nachvollziehbar und sinnvoll. Unklar bleibt jedoch, was im Falle einer **ausländischen** Hinterlegungsstelle zu veranlassen ist.

Hintergrund: Von den vier wesentlichen Emittenten von Hinterlegungsscheinen hinterlegt eine einzige ihren Deckungsbestand für Hinterlegungsscheine bei ihrer irischen Einheit, so dass diese als (ausländische) Hinterlegungsstelle für ADR-Programme dieser Bank fungiert. Weiterhin würde Clearstream Banking AG Frankfurt (CBF) insoweit als Zentralverwahrer und letzte inländische Zahlstelle fungieren und wäre somit verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer bei Dividendenzahlungen einzubehalten:

1. Bei Ausschüttung der originären Dividende einer deutschen AG fließt die Bruttodividende zunächst zu CBF.
2. Da CBF als letzte inländische Zahlstelle die Dividende im nächsten Schritt an die ausländische Hinterlegungsstelle (irische Einheit) weiterzahlt, ist CBF verpflichtet, den Steuereinbehalt durchzuführen und eine Steuerbescheinigung zu erstellen.
3. Diese Steuerbescheinigung ist um ADR-spezifische Angaben zu erweitern (s. § 45b Absatz 3 Satz 2 EStG). Diese Angaben würde im vorgenannten Beispiel die ausländische Hinterlegungsstelle (irische Einheit) an die inländische Zahlstelle CBF übermitteln. Dies würde dann die inländische Zahlstelle in die Lage versetzen, eine Steuerbescheinigung erstellen zu können.

Es stellen sich nun folgende Fragen:

1. § 45b Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 EStG sieht vor, dass das (...) festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren auf der Steuerbescheinigung zu ergänzen ist.

Wir regen an, gesetzlich klarzustellen, dass dies im Falle einer ausländischen Hinterlegungsstelle gleichermaßen für die letzte inländische Zahlstelle gilt.

2. Das BMF-Schreiben sieht in Rz. 13 vor: „Die Steuerbescheinigung für die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlungen von Aktien, die als Deckungsbestand für Hinterlegungsscheine verwahrt werden, darf nur durch die Stelle ausgestellt werden, die die Kapitalertragsteuer auf die Dividendenzahlung der Aktien einbehalten und abgeführt hat. Dabei handelt es sich um die inländische Hinterlegungsstelle für die als Deckungsbestand für die ausgegebenen Hinterlegungsscheine verwahrten Aktien.“

Wir regen an, klarzustellen, dass dies im Falle einer ausländischen Hinterlegungsstelle für die letzte inländische Zahlstelle gilt.

3. Das BMF-Schreiben sieht in Rz. 13 vor: „Auf der Steuerbescheinigung, die dem Inhaber des Hinterlegungsscheines über die Verwahrkette auf Anforderung seiner Depotbank durch die inländische Hinterlegungsstelle zur Verfügung gestellt wird, sind die Angaben nach § 45b Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG zu vermerken.“

Wir regen an, klarzustellen, dass dies im Falle einer ausländischen Hinterlegungsstelle für die letzte inländische Zahlstelle gilt.

4. Das BMF-Schreiben sieht in Rz. 15 weiter vor: „Es wird nicht beanstandet, wenn die schriftliche Versicherung des Emittenten des Hinterlegungsscheines an eine zentrale Meldestelle übermittelt wird und dort für die inländischen Hinterlegungsstellen abrufbar ist.“

Wir regen an, dies um „oder die letzte inländische Zahlstelle“ zu erweitern.

VORSCHLAG: § 45b Absatz 3 Satz 2 EStG sollte wie folgt ergänzt werden:

„(3) (...) ²Die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 ist in diesem Fall je Wertpapiergattung und Zahlungstag um folgende Angaben zu ergänzen:

1. die Bezeichnung und die Internationale Wertpapierkennnummer der hinterlegten Wertpapiere;
2. das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle oder im Falle einer ausländischen Hinterlegungsstelle durch die letzte inländische Zahlstelle verwahrten inländischen Wertpapieren;“

Das einschlägige BMF-Schreiben vom 6. November 2023 zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen und zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG sollte entsprechend angepasst werden.

4. Zu Artikel 8 – Änderung der Abgabenordnung (TnV) – Einführung einer Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen (§§ 138I ff AO)

Gemäß EU-RL sind ab 2020 grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden der EU mitzuteilen und automatisch auszutauschen. Seit 2020 sind ca. 27.000 Anzeigen erfolgt, davon wurden nur 24 weiterverfolgt. Die Zielgenauigkeit dieses Instruments ist damit höchst zweifelhaft.

Mit dieser Regelung gehen eine Vielzahl an Rechts- und Anwendungsfragen einher und es bedarf einer Überarbeitung der EU-Richtlinie, um viele Zweifelsfragen zeitnah zu klären, um zu verhindern, dass eine unterschiedliche Anwendung der Richtlinie in der EU stattfindet. Diese Pflichten haben zu einer Zunahme an Kosten und Bürokratie für die Anzeigepflichtigen geführt und sind unverhältnismäßig.

Da bereits die Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen hohe Bürokratiekosten (insbesondere Kosten für die IT und Beratung) bei den Unternehmen und Auslandsbanken verursacht hat, werden diese neuen geplanten Pflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen diesen Effekt noch verstärken, ohne einen großen Mehrwert zu erbringen.

Zudem stellt diese Regelung eine deutsche Insellösung dar, da die EU nur Mitteilung grenzüberschreitender Gestaltungen vorschreibt (feinstes *Gold Plating*). Diese Vorschrift sorgt zudem für eine weitere „Aufblähung“ der Steuererklärungen der Unternehmen.

Losgelöst von dem Koalitionsvertrag sollte endlich mit dem Versprechen einer Entbürokratisierung begonnen und nicht neue Bürokratie geschaffen werden.

VORSCHLAG: Artikel 8 sollte daher vollständig wieder aus dem Entwurf gestrichen werden.